

Word-Spezial-Synopse

Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Regierungsrats (GO RR)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. August 2016; Vorlage Nr. 2659.4 (Laufnummer 15258)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 5. Oktober 2017; Vorlage Nr. 2659.8 (Laufnummer 15607)
	Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrats (GO RR)	
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 48 der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrats (GO RR) vom 26. September 2013 ¹⁾ (Stand 21. Dezember 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 4 Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Die Anwesenheit von vier Ratsmitgliedern ist nötig, um eine Sitzung eröffnen, Geschäfte beraten, beschliessen sowie wählen und anstellen zu können.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Anwesenheit von drei Ratsmitgliedern ist nötig, um eine Sitzung eröffnen, Geschäfte beraten, beschliessen sowie wählen und anstellen zu können.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht)</p> <p>¹ Die Anwesenheit von <u>vier</u> Ratsmitgliedern ist nötig, um eine Sitzung eröffnen, Geschäfte beraten, beschliessen sowie wählen und anstellen zu können.</p>
<p>§ 13 Mehrheit bei Abstimmungen</p> <p>⁴ Ein Beschluss ist gültig, wenn er wenigstens die Stimmen von drei Ratsmitgliedern auf sich vereinigt.</p>	<p>§ 13 Abs. 4 (geändert)</p> <p>⁴ Ein Beschluss ist gültig, wenn er wenigstens die Stimmen von zwei Ratsmitgliedern auf sich vereinigt.</p>	<p>§ 13 Abs. 4 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht)</p> <p>⁴ Ein Beschluss ist gültig, wenn er wenigstens die Stimmen von <u>drei</u> Ratsmitgliedern auf sich vereinigt.</p>

¹⁾ BGS [151.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. August 2016; Vorlage Nr. 2659.4 (Laufnummer 15258)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 5. Oktober 2017; Vorlage Nr. 2659.8 (Laufnummer 15607)
<p>§ 14 Rückkommensanträge</p> <p>¹ Anträge, einen früheren Beschluss nochmals zu beraten, benötigen an derselben Sitzung vier, an einer späteren Sitzung fünf Stimmen.</p> <p>² Sofern sich die Beratung eines Geschäfts bei derselben Lesung über zwei oder mehr Sitzungen erstreckt, benötigt ein Rückkommensantrag an der letzten Sitzung vier Stimmen. An einer folgenden Sitzung nach Abschluss dieser Lesung sind fünf Stimmen nötig.</p> <p>³ Bei einem Geschäft mit zwei oder mehr Lesungen benötigt ein Rückkommensantrag, das Ergebnis einer früheren Lesung nochmals zu beraten, vier Stimmen.</p>	<p>§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Anträge, einen früheren Beschluss nochmals zu beraten, benötigen an derselben Sitzung drei, an einer späteren Sitzung vier Stimmen.</p> <p>² Sofern sich die Beratung eines Geschäfts bei derselben Lesung über zwei oder mehr Sitzungen erstreckt, benötigt ein Rückkommensantrag an der letzten Sitzung drei Stimmen. An einer folgenden Sitzung nach Abschluss dieser Lesung sind vier Stimmen nötig.</p> <p>³ Bei einem Geschäft mit zwei oder mehr Lesungen benötigt ein Rückkommensantrag, das Ergebnis einer früheren Lesung nochmals zu beraten, drei Stimmen.</p>	<p>§ 14 Abs. 1 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht), Abs. 2 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht), Abs. 3 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht)</p> <p>¹ Anträge, einen früheren Beschluss nochmals zu beraten, benötigen an derselben Sitzung <u>vier</u>, an einer späteren Sitzung <u>fünf</u> Stimmen.</p> <p>² Sofern sich die Beratung eines Geschäfts bei derselben Lesung über zwei oder mehr Sitzungen erstreckt, benötigt ein Rückkommensantrag an der letzten Sitzung <u>vier</u> Stimmen. An einer folgenden Sitzung nach Abschluss dieser Lesung sind <u>fünf</u> Stimmen nötig.</p> <p>³ Bei einem Geschäft mit zwei oder mehr Lesungen benötigt ein Rückkommensantrag, das Ergebnis einer früheren Lesung nochmals zu beraten, <u>vier</u> Stimmen.</p>
<p>§ 17 Dringlichkeitsbeschlüsse</p> <p>¹ Vier Ratsmitglieder können ausnahmsweise bei Dringlichkeit und einstimmig Beschlüsse im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats fassen, sofern dieser dazu nicht in der Lage ist. Sie müssen sich dazu entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung nicht versammeln.</p>	<p>§ 17 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Drei Ratsmitglieder können ausnahmsweise bei Dringlichkeit und einstimmig Beschlüsse im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats fassen, sofern dieser dazu nicht in der Lage ist. Sie müssen sich dazu entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung nicht versammeln.</p>	<p>§ 17 Abs. 1 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht)</p> <p>¹ <u>Vier</u> Ratsmitglieder können ausnahmsweise bei Dringlichkeit und einstimmig Beschlüsse im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats fassen, sofern dieser dazu nicht in der Lage ist. Sie müssen sich dazu entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung nicht versammeln.</p>
<p>§ 23 Delegationen</p>	<p>§ 23 Abs. 1 (geändert)</p>	<p>§ 23 Abs. 1 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht)</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. August 2016; Vorlage Nr. 2659.4 (Laufnummer 15258)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 5. Oktober 2017; Vorlage Nr. 2659.8 (Laufnummer 15607)
<p>¹ Der Regierungsrat kann aus seiner Mitte Delegationen bestimmen. Diese bestehen in der Regel aus drei Ratsmitgliedern. Den Vorsitz übt dasjenige Ratsmitglied aus, dessen Direktion von der Thematik besonders betroffen ist.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat kann aus seiner Mitte Delegationen bestimmen. Diese bestehen höchstens aus zwei Ratsmitgliedern. Den Vorsitz übt dasjenige Ratsmitglied aus, dessen Direktion von der Thematik besonders betroffen ist.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat kann aus seiner Mitte Delegationen bestimmen. Diese bestehen in der Regel aus <u>drei</u> Ratsmitgliedern. Den Vorsitz übt dasjenige Ratsmitglied aus, dessen Direktion von der Thematik besonders betroffen ist.</p>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	IV.
	<p>Diese Änderungen treten nach der Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 2019 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Annahme der Änderung von § 45 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug durch das Volk (Vorlage -).</p>	<p><u>Keine Regelung erforderlich, weil die Kommission «Beibehaltung des geltenden Rechts» beantragt.</u></p>
	<p>Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>	